Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA an alle
- Staatlichen Schulen
- Staatlichen Schulämter
- Regierungen
- Ministerialbeauftragten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	München, 07.07.2016
	II.5-BP4004.8/1/11	Telefon: 089 2186 2678
		Name: Frau Mischler

Entfernung von Zecken bei Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte

Anlage: Formblatt „Mitteilung nach Entfernung einer Zecke“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium hat davon Kenntnis erlangt, dass ein Unternehmen, das ein Produkt zur Entfernung von Zecken vertreibt, mit der Aussage wirbt, das Personal einer Schule sei zur sofortigen Zeckenentfernung rechtlich verpflichtet, da ansonsten eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB drohe. Um einer möglichen Verunsicherung der Schulen entgegenzuwirken, möchten wir Sie nachfolgend über die Rechtslage informieren und Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Entfernung von Zecken bei Schülerinnen und Schülern aussprechen.

Ein Zeckenstich als solcher erfordert in der Regel kein sofortiges Einschreiten, um eine akute Gefahr für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden. Daher besteht bei einem Zeckenstich – ohne das Hinzutreten besonderer Umstände im Einzelfall, die die Annahme eines Notfalls rechtfertigen – nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800
E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de
Internet: www.km.bayern.de
Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

Wissenschaft und Kunst in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz grundsätzlich keine strafrechtlich relevante Gefährdungslage im Sinne von § 323c StGB und damit keine Rechtspflicht zur sofortigen Entfernung der Zecke durch die Lehrkraft.

Da durch Zeckenstiche aber Erreger von Krankheiten wie die Lyme-Borreliose oder die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) übertragen werden können und die Möglichkeit einer Infektion mit fortschreitender Dauer des Verbleibs der Zecke in der Haut zunimmt, ist es gleichwohl aus rechtlicher und medizinisch-fachlicher Sicht erforderlich, dass die Zecke zügig entfernt wird. Hierfür gelten folgende Maßgaben:

Bei der Entfernung einer Zecke handelt es sich um eine medizinische Hilfsmaßnahme, die von medizinischen Laien ausgeführt werden darf. Allerdings gehört die Entfernung einer Zecke sowie die Entscheidung, von wem und in welcher Form sie vorzunehmen ist, nicht zum originären Aufgabenbereich einer Schule, sondern fällt in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Daher setzt die Entfernung einer Zecke durch eine Lehrkraft voraus, dass das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, dass bei ihrem Kind eine Zecke entfernt werden darf. Insbesondere bei Schulen, die in bekannten Zecken-Verbreitungsgebieten liegen oder bei einem geplanten Schulausflug in ein solches Gebiet, empfiehlt es sich, die Frage der Einwilligung vorab schriftlich zu regeln und nicht erst anlassbezogen zu klären.

Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ermächtigt die Schule zur Durchführung, begründet jedoch keine Verpflichtung der Lehrkraft hierzu. Jede Lehrkraft entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (z.B. Vorhandensein von geeignetem Werkzeug) in eigener Verantwortung, ob sie die Zecke selber entfernt.

Eine festgesaugte Zecke sollte mit einer Pinzette oder einer Zeckenkarte bzw. –zange entfernt werden. Dies geschieht, indem der Zeckenkörper so nah wie möglich an der Haut gefasst, vorsichtig gelockert und langsam von

der Einstichstelle weg herausgezogen wird. Die Zecke darf dabei nicht gequetscht werden, da sonst deren infektiöse Sekrete in den menschlichen Körper gelangen können. Die Verwendung von „Hausmitteln“, wie z.B: Öl, Nagellack oder Klebstoff ist unbedingt zu unterlassen. Wenn möglich, ist die Stichstelle anschließend zu desinfizieren und zu markieren. Bleibt ein Teil der Zecke in der Haut zurück, sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Auch wenn die Zecke wie beschrieben mit dem Einverständnis der Eltern durch die Lehrkraft entfernt worden ist, sollten die Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch informiert werden, damit diese ggf. weitere Maßnahmen einleiten und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn sie dies für angezeigt halten. Zusätzlich zur sofortigen telefonischen Benachrichtigung lässt die Schule den Erziehungsberechtigen eine schriftliche Mitteilung über die Entfernung der Zecke zukommen (s. Anlage).

Liegt keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor oder entscheidet sich die Lehrkraft aus anderen Gründen, die Zecke nicht selbst zu entfernen, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich telefonisch über den Zeckenstich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist mit ihnen abzustimmen.

Bei einem Zeckenstich handelt es sich um einen Unfall im Sinne von § 8 SGB VII, d.h. es besteht Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler.
Bei Eintritt eines Versicherungsfalles beschränkt sich das zivilrechtliche Haftungsrisiko der Lehrkraft auf Fälle, in denen sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.
Die Entscheidung, ob im Falle der Gesundheitsschädigung einer Schülerin bzw. eines Schülers in Zusammenhang mit einer Zeckenentfernung durch

eine Lehrkraft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung) eingeleitet wird, obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Roland Krügel
Leitender Ministerialrat